

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Sicherheitsausrüstung und Versicherungsschutz für Studierende an Thüringer Hochschulen**

Die **Kleine Anfrage 2234** vom 20. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesfachtagung aller chemienahen Fachschaften hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 27. November 2011 darauf aufmerksam gemacht, dass eine Gleichstellung der Studierenden mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Bezug auf arbeitssicherheitsrechtliche Aspekte derzeit nicht gegeben ist. Insbesondere sei der arbeitsrechtliche Status der Studierenden, die während ihres Studiums praktische Tätigkeiten in Laboratorien und den Umgang mit Gefahrstoffen ausüben, unklar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche arbeitsrechtlichen Regelungen gelten bezüglich der Arbeitssicherheit für Studierende im Rahmen der praktischen Tätigkeit in Laboratorien und dem regelmäßigen Umgang mit Gefahrstoffen als Bestandteil ihrer Ausbildung?
2. Inwiefern trifft die Richtlinie 89/656/EWG auch auf Studierende zu?
3. Inwiefern werden durch die Thüringer Hochschulen den Studierenden entsprechende persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung gestellt und wenn nicht, welches Verfahren wird von der Hochschule angewandt (gegliedert nach Hochschulen)?
4. Inwiefern unterscheidet sich der unfallversicherungsrechtliche Status von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von dem der Studierenden, welche in Laboratorien regelmäßig mit Gefahrstoffen, Zubereitungen und Geräten umgehen?
5. Inwiefern sind die derzeit geltenden bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Regelungen zum Umgang von Studierenden mit Gefahrstoffen, Zubereitungen, Geräten etc. ausreichend und wie wird die Auffassung dazu begründet?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes regelt für alle Tätigkeitsbereiche das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Zu den Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zählen alle Personen, die auf Grund einer

rechtlichen Beziehung zu einer anderen Person (z. B. Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag) eine Arbeitsleistung erbringen. Studierende und Schüler fallen gemäß Definition nicht darunter.

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 2 ArbSchG hat die Bundesregierung u. a. mit der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als rechtlicher Grundlage für alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sowie mit der Biostoffverordnung (BioStoffV), in der Regelungen zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen getroffen sind, Rechtsverordnungen erlassen, welche den persönlichen Geltungsbereich bestimmter Arbeitsschutzregelungen auch auf Studierende erweitern. Gemäß § 2 Abs. 6 GefStoffV bzw. gemäß § 2 Abs. 8 BioStoffV sind im Geltungsbereich der beiden Verordnungen u. a. auch die Studierenden den Beschäftigten gleichgestellt.

Zu 2.:

Die Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit wurde durch die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) in deutsches Recht umgesetzt. Die PSA-BV gilt für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes, also nicht für Studierende. Die Bereitstellung und Benutzung persönlicher Schutzausrüstung ist allerdings auch in § 7 GefStoffV geregelt, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auch für Studierende gilt (vgl. Antwort zu Frage 1).

Zu 3.:

Von allen Thüringer Hochschulen werden den Studierenden die erforderlichen Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zu 4.:

Sowohl die Beschäftigten an den Hochschulen als auch die Studierenden sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch kraft Gesetzes und kraft Satzung der Unfallkasse Thüringen unfallversichert. Hinsichtlich des unfallversicherungsrechtlichen Status infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gibt es keinen Unterschied zwischen Beschäftigten und Studierenden (im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung).

Zu 5.:

Da insbesondere im Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung Studierende den Beschäftigten gleichgestellt sind und da bei Tätigkeiten in Laboratorien insbesondere diese beiden Verordnungen maßgeblich sind, ist aus Sicht der Landesregierung eine ausreichende rechtliche Grundlage gegeben, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Studierender in diesem Tätigkeitsbereich zu sichern.

In Vertretung

Prof. Dr. Deufel  
Staatssekretär